

Schwebebahn	
21. JULI 1997	
11/2	Walter an

DER OBERBÜRGERMEISTER

Wuppertal

WOHNEN UND GEWERBE

ABTEILUNG

BAURECHT UND DENKMALPFLEGE

Stadt Wuppertal - Ressort 105.2 - 42 269 Wuppertal

WSW

z. Hd. des Vorstandes

Bromberger Straße 39/41

42281 Wuppertal

Wuppertaler Stadtwerke AG

Eingegangen

18. JUL. 1997

Abt.

Hausanschrift

Rathaus - Große Flurstraße 10

Wuppertal-Barmen

Es informiert Sie

Herr Haltaufderheide

Zimmer

Telefon (0202)

227

5 63-53 87

Sprechzeiten

Di und Do 8.30 - 12.30 h oder nach Vereinbarung

Zeichen und Datum ihres Schreibens

Zeichen und Datum meines Schreibens

105.25

18.07.97

Erlaubnis

gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 11.03.1980

Objekt: Gesamtanlage Schwebebahn

Auf Ihren Antrag vom 19.06.97 wird Ihnen hierdurch, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen erteilt:

- Ausführung der kontinuierlich anfallenden Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit Belange der Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrgäste und des Fahrpersonals berührt sind.

Besondere Auflagen (A) und Hinweise (H):

- Abweichungen vom bestehenden Material- und Farbkanon an Stationen und Tragkonstruktion bedürfen der vorausgehenden Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde. (A)

Allgemeine Auflagen und Hinweise:

1. Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) ist zu beachten (H).
2. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens gem. § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der derzeit geltenden Fassung zu beachten. (H)
3. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten (H).
4. Sofern Sie Dritte mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen bei Abstimmungen und Verhandlungen beauftragen, haben diese eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (H).

5. Wenn durch Bauzäune, Baugruben, Baugeräte, durch Baustofflagerungen o. ä., Gehwege oder Fahrbahnen in Anspruch genommen werden, ist vor der Inanspruchnahme dieser Fläche ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in dreifacher Ausfertigung beim Ressort Straßenraum und Verkehr, Abt. Verkehrslenkung und Straßennutzung, Rathaus (Neubau), Große Flurstr. 10, 42269 Wuppertal einzureichen. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Antragsvordrucke sind bei der genannten Dienststelle erhältlich. Anträge auf Genehmigung einer Gerüstaufstellung sind an das Ressort Straßenraum und Verkehr, Abt. Verkehrslenkung und Straßennutzung zu richten (H).

Bestandteile und Grundlagen dieser Erlaubnis sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Antragsschreiben
- Schreiben der Wuppertaler Stadtwerke AG vom 22.03.1994, Zeichen: 11/2 By/Schl 11 by 075 b
- Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.04.1994, Aktenzeichen: 53.30-00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Schreibens angegebenen Behörde zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gebührenfestsetzung

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV NW, Seite 924) und der Änderungsverordnung vom 15.06.1993 (GV NW, Seite 360) sind Entscheidungen nach den §§ 9, 13 und 14 DSchG gebührenpflichtig (Tarifstellen 4 a.1 bis 4 a.3).

Die Gebühr wird festgesetzt auf: 200,00 DM

Einzahlungskonto

Stadtparkasse Wuppertal, Nr. 100 719 (BLZ 330 500 00)

Bei der Überweisung oder Einzahlung bitte unbedingt angeben:

Objekt

Kassenzeichen

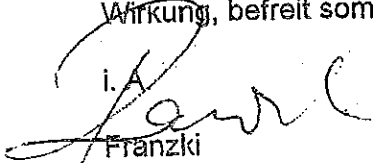
1102.476 7

Die Stadtkasse bittet, von sonstigen Mitteilungen oder Anfragen auf den Überweisungsabschnitten abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Schreibens angegebenen Behörde zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, befreit somit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

i. A.

Franzki

